Stadt Bergkamen

Dezernat II

Drucksache Nr. 9/571-00

Jugendamt

Datum: 06.03.2006 Az.: re-na

Beschlussvorlage - nichtöffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Unterausschuss "Jugendhilfeplanung"	05.04.2006

Beschlussvorlage - öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
2.	Jugendhilfeausschuss	10.05.2006
3.	Haupt- und Finanzausschuss	17.05.2006
4.	Rat der Stadt Bergkamen	18.05.2006
5.		

Betreff:

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG) Kindertagespflege u. a.

Bestandteile dieser Vorlage sind:

- 1. Das Deckblatt
- 2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
- 3. 2 Anlagen

Kriegs

Der Bürgermeister In Vertretung		Sichtvermerk S	StA 20
Wenske Beigeordneter			
Amtsleiter	Sachgebietslei	ter	Sachbearbeiter

Reiß

Harder

Sachdarstellung:

Im Rahmen der gesetzlichen Neuerungen

- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder – Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG)
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz

sind maßgeblich auch die Regelungen zur Tagespflege neu gefasst worden.

Grundsätzliche Orientierung der Neuregelung waren folgende fachpolitischen Forderungen:

- Entwicklung eines integrierten Systems der Kindertagesbetreuung in einem 2-Säulen-Modell: Tageseinrichtungen + Tagespflege, in dem die Gleichrangigkeit von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsanspruch gleichermaßen erreicht wird
- Ausbau der Kindertagespflege zu einer verlässlichen, qualifizierten und auf Familien-Bedürfnisse flexibel reagierenden Angebotsform
- Qualifizierung/Eignung der Tagespflegepersonen
- Fachliche Begleitung
- Soziale Absicherung von Tagespflegepersonen
- Anreize für die Qualifizierung der privaten Tagespflege

I. Neue Richtlinien

Die Ausführung der gesetzlichen Vorgaben für alle Hilfen zur Erziehung ist seitens der Jugendämter in der Vergangenheit bereits durch entsprechende Richtlinien geregelt worden, und zwar einheitlich für alle Jugendämter des Kreises Unna.

Die Neufassung dieser Richtlinien ist auf Ebene der Leitungen der Jugendämter inzwischen erfolgt, die neue Fassung liegt dieser Vorlage als Anlage 2 bei.

Die wesentlichen Eckpunkte der künftigen Richtlinien im Bereich Tagespflege lassen sich in folgenden Stichpunkten zusammenfassen:

- 1. Der Aufwendungsersatz wird künftig nicht mehr nach Stunden-Bandbreiten, sondern spitz nach tatsächlicher Betreuungszeit berechnet, und zwar grundsätzlich ab 10 Stunden wöchentlich.
- 2. Es wird ein Aufwendungsersatz von 2,75 € gezahlt. Bislang lag der Satz seit vielen Jahren unverändert bei durchschnittlich rd. 2,20 €.
- 3. In dem neuen Satz sind die Kosten der Verpflegung des Kindes nicht mehr enthalten. Die Vereinbarung hierüber und die Zahlung werden zwischen Eltern und Tagespflegeperson individuell vorgenommen.
- 4. Zusätzlich dazu wird gegen Nachweis ein Betrag bis zu 39,00 € monatlich für eine Altersvorsorge übernommen (= 50% eines Beitrages für eine geringfügige Beschäftigung), wenn die Pflegeperson Aufwendungen in mindestens gleicher Höhe tätigt.
- 5. Ebenso werden auf Antrag mtl. Beiträge von 6,62 € zu einer Unfallversicherung übernommen.
- 6. Die bislang geltende Regelung zur Kostenheranziehung der Eltern im § 91 SGB VIII soll zugunsten einer pauschalierten Erhebung eines Kostenbeitrages aufgegeben werden (§ 90 SGB VIII), wie sie für den Besuch der Tageseinrichtung bereits gilt. Damit ist bewusst die Gleichstellung von Kindertagespflege und Tageseinrichtung statuiert worden.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Eltern eine Gleichstellung der Betreuung in Kindergärten und Tagespflege nur dann akzeptieren werden, wenn die finanziellen Rahmenbedingungen gleich geregelt werden. Dies ist die Voraussetzung dafür, dass die

Nachfrage zur Versorgung von Kindern unter drei Jahren in einem nicht unerheblichen Umfang über Betreuung in der Tagespflege abgedeckt werden kann. Vergleicht man die Kosten für den Platz in einem Kindergarten (ca. 4.300,-- €) und die Kosten für die Betreuung in der Tagespflege pro Platz (ca. 3.600,-- €) so wird deutlich, dass trotz der vorgeschlagenen Kostensteigerung die Tagespflege erheblich günstiger ist.

Es ist verabredet worden, zum Ende des Jahres eine kreisweite Überprüfung vorzunehmen, hinsichtlich der ausreichenden qualitativen und quantitativen Bedarfsdeckung, der fachlichen Standards, der Verfahrensabläufe usw. Je nach Ergebnis können zum 01.01.2007 Modifizierungen überlegt werden, die Beteiligung des JHA wird sichergestellt.

In der Anlage 1 ist eine Synopse beigefügt, aus der die wesentlichen Änderungen außerhalb des Hilfebereichs Tagespflege zwischen der alten und neuen Fassung ersichtlich sind. In den neuen Richtlinien sind insbesondere die gesetzlichen Neuregelungen des SGB VIII zur Übernahme von Versicherungsbeiträgen bei der Vollzeitpflege umgesetzt und einige einmalige Beihilfen der Kostenentwicklung angepasst worden.

II. Kostenbeitrag der Eltern für Kinder in Tageseinrichtungen und Tagespflege

- 1. Die Eltern von Kindern in Tageseinrichtungen werden gem. § 17 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK NRW) entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die Höhe der Beiträge ist nach Einkommen gestaffelt und in der Anlage zum § 17 GTK NRW geregelt. Zurzeit wird die Refinanzierung der Kosten im Bereich Kindertageseinrichtungen von der Landesregierung intensiv diskutiert. Der Anteil des Landeszuschusses an den Betriebskosten soll weiter verringert werden.
 - In diesem Zusammenhang ist ebenso geplant, die einheitlichen Regelungen zum Elternbeitrag für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen (GTK NRW) zum 01.07.06 zu streichen.
 - Die örtlichen Jugendhilfeträger sind dann gehalten ggf. auch die Erhebung von Kostenbeiträgen für diesen Bereich eigenständig zu regeln.
 - Der erhöhte Kostenanteil der Stadt Bergkamen könnte bei der Festsetzung der Beitragshöhe berücksichtigen werden. Hier hat das Jugendamt bereits Vergleichsberechnungen vorgenommen. Der Anstieg des städtischen Kostenanteils könnte nur durch eine Anhebung der Beiträge um ca. 27 % aufgefangen werden.
- Auf Ebene der Jugendamtsleiter ist ebenfalls Einvernehmen darüber erzielt worden, die Kostenbeiträge für die Tagespflege auf der Grundlage der Bestimmungen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen (Kindergarten, Über-Mittag-Betreuung etc) festzusetzen, damit auch hier eine Gleichstellung von Tageseinrichtungen und Tagespflege erreicht wird.
 - Da die Erhebung der Kostenbeiträge für Tagespflege nicht explizit durch Landesregelung erfolgt, muss jeder örtliche Jugendhilfeträger eine eigene Ortsrechtsregelung treffen.
- 3. Da die Diskussion über eine endgültige Landesregelung (Gesetz) noch nicht abgeschlossen ist, hält es die Verwaltung daher für nicht sinnvoll, die Erhebung von Kostenbeiträgen bei der Tagespflege bereits jetzt im Rahmen einer eigenen Satzung zu regeln.
 - Die Erhebung eines Kostenbeitrages für Tageseinrichtungen **und** Tagespflege könnte nach entsprechender Landesregelung einheitlich im Rahmen einer Satzung geregelt werden.
 - Bis zur abschließenden Neuregelung durch eine Satzung gelten für die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen die Vorschriften des § 17 GTK NRW und für den Bereich Tagespflege die bisherigen Heranziehungsvorschriften des § 91 SGB VIII.

III. Mögliche finanzielle Auswirkungen

In Bergkamen werden alle Tagespflegeverhältnisse vom Verein "Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V." betreut.

Mit Stichtag 31.12.2005 wurden 28 vom Jugendamt Bergkamen finanzierte und 23 privat finanzierte Tagespflegeverhältnisse beim Verein geführt.

In den Haushaltsjahren 2005/06 wurde mit Ausgaben in Höhe von ca. 74.000 € für die individuelle Tagespflege und ca. 41.000 € für die Beteiligung am Verein "Familiäre Kinder-Tagesbetreuung e.V.", insgesamt somit 115.000,-- € jährlich kalkuliert.

Einnahmen aus der Heranziehung der beitragspflichtigen Eltern/Elternteile wurden in Höhe von 7.500,-- € in Ansatz gebracht.

Die Umsetzung der Bezahlung gemäß den neuen Richtlinien lässt bei derzeitiger Fallzahl

voraussichtliche Kosten für die individuelle Tagespflege	von	88.000, €
zuzüglich Altersvorsorge + Unfallversicherung	von	8.000, €
+ Beteiligung am Verein		41.000, €
insgesamt		137.000, €

d.h. 22.000,-- € Mehrausgaben jährlich erwarten,

die Einnahmen werden sich nur unwesentlich verändern.

Bei dieser Berechnung handelt es sich um die Prognose einer Fallzahlenentwicklung, wobei das tatsächliche Verhalten der Eltern abgewartet werden muss. Dies gilt insbesondere für die Versorgung der unter 3 jährigen Kinder.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die Verabschiedung der "Gemeinsamen Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Sozialgesetzbuches VIII (KJHG)" in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung.

Die bisherigen Richtlinien, gültig seit dem 01.01.1999, werden hiermit aufgehoben.

Gegenüberstellung

alte Richtlinien neue Richtlinien

Vollzeitpflege	Vollzeitpflege	
	 hälftige Übernahme der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zu 39,00 € monatlich (Nachweis) Übernahme einer Unfallversicherung in Höhe von max. 6,62 € monatlich 	
Leistungen für in Verwandtenpflegestellen untergebrachte Kinder werden nur entsprechend den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Vollzeitpflege/ Verwandtenpflege vom 03.04.2002 und der geltenden Rechtsprechung gewährt.	Wird Hilfe gem. § 33 SGB VIII im Haushalt von nach dem BGB unterhaltsverpflichteten Verwandten gewährt, wird das Pflegegeld um den Pauschalbeitrag zur Deckung der Kosten für Erziehung gekürzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltsverpflichteten den Naturalunterhalt zumindest durch die Erziehung und Betreuung erbringen.	
Sonderbedarf bei Vollzeitpflege	Sonderbedarf bei Vollzeitpflege	
 Bettnässerzulage Einschulungsbeihilfe Berufs-/Ausbildungsbeginn Ferienbeihilfe Erstausstattungsbeihilfe Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung 	- Bettnässerzulage 35, € - Einschulungsbeihilfe 125, € - Berufs-/Ausbildungsbeginn 160, € - Ferienbeihilfe 170, € - Erstausstattungsbeihilfe 800, € - Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung 800, € - neu: Beihilfe Klassenfahrt 100, € - neu: Taufe 125, €	
Sonderbedarf bei Heimpflege	Sonderbedarf bei Heimpflege	
 Einschulungsbeihilfe Berufs-/Ausbildungsbeginn Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung 103, € 154, € 512, € 	 Einschulungsbeihilfe Berufs-/Ausbildungsbeginn Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung 125, € 160, € 800, € 	

Gemeinsame Richtlinien der Jugendämter des Kreises Unna für Leistungen im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)

1. <u>Allgemeiner Teil</u>

1.1 Voraussetzungen

Die nachstehend aufgeführten Richtlinien sind eine Arbeitsgrundlage für wirtschaftliche Hilfeleistungen mit dem Ziel, für gleiche Sachverhalte und Bedingungen einheitliche Leistungen der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auf Kreisebene zu erreichen.

Hiervon unberührt bleiben die Eigenverantwortung der einzelnen Jugendämter und die entsprechenden Beschlüsse der Jugendhilfeausschüsse. Im Interesse einer einheitlichen Regelung sind wesentliche Änderungen mit den anderen Jugendämtern des Kreisgebietes abzustimmen.

Gem. § 27 Abs. 2 KJHG wird Hilfe nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 KJHG gewährt. Der Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung steht den Personensorgeberechtigten gem. § 27 Abs. 1 KJHG zu.

Vor einer Fremdunterbringung sollten alle geeigneten Erziehungshilfen ausgeschöpft werden. Hierzu kann im Einzelfall die Erziehungsbeistandschaft, eine Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen, der Einsatz einer Sozialpädagogischen Familienhilfe oder eines Familienpflegers und andere Maßnahmen gehören.

Im Zusammenwirken der zuständigen Fachkräfte des Jugendamtes werden im Einzelfall Art und Umfang der notwendigen Erziehungshilfe festgelegt. Gem. § 36 KJHG ist ein Hilfeplan zu erstellen.

Soweit Kinder, Jugendliche und junge Volljährige außerhalb der Ursprungsfamilie untergebracht werden müssen, ist unter Berücksichtigung des erzieherischen Bedarfs der Unterbringung in Pflegestellen der Vorzug vor der Unterbringung in Heimen zu geben.

Die Notwendigkeit der erzieherischen Hilfen ist in einem auf den Einzelfall zugeschnittenen zeitlichen Abstand zu überprüfen.

1.2 Personenkreis

Wirtschaftliche Erziehungshilfen für Minderjährige und junge Volljährige werden unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit gewährt, soweit die Voraussetzungen des § 6 KJHG erfüllt sind.

1.3 Rechts- und Verwaltungsvorschriften und andere Grundlagen des Verwaltungshandelns

1.3.1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

1.3.2 Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK, Tagesbetreuungsausbaugesetz - TAG

- 1.3.3 Gesetze zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) NW in der jeweils gültigen Fassung
- 1.3.4 Sozialgesetzbuch SGB, insbesondere Sozialgesetzbücher Teil II und XII
- 1.3.5 Fürsorgerechtsvereinbarung (FRV)
- 1.3.6 Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge
- 1.3.7 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
- 1.3.8 Richtlinien und Empfehlungen des Landesjugendamtes
- 1.3.9 Allgemeine Vereinbarung zwischen den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege NW, den kommunalen Spitzenverbänden NW und den Landschaftsverbänden NW
- 1.3.10 Interne Verfahrens- und Arbeitsanweisungen der örtlichen Jugendämter

2 <u>Hilfearten</u>

Insbesondere sind Hilfen nach KJHG:

gemäß § 13 Abs. 3	Unterbringung eines Jugendlichen in einer sozialpädagogisch begleiteten Wohnform
gemäß § 16	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
gemäß § 19	Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder
gemäß § 20	Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen
gemäß § 21	Unterstützung bei notwendiger Unterbringung des Kindes oder des Jugendlichen zur Erfüllung der Schulpflicht
gemäß § 22	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
gemäß § 23	Tagespflege
gemäß § 32	Erziehung in einer Tagesgruppe
gemäß § 33	Vollzeitpflege
gemäß § 34	Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder in einer sonstigen betreuten Wohnform
gemäß § 35	Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
gemäß § 35 a	Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche
gemäß § 41	Hilfe für junge Volljährige
gemäß § 42	Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen

2.1 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Die Kosten können in besonders gelagerten Fällen übernommen werden. Es ist besonders zu prüfen, ob die erzieherischen Leistungen ausreichend gewährleistet sind.

2.2 Tagespflege/Tageseinrichtungen

2.2.1 Tagespflege

Tagespflege wird nur gewährt, wenn die Förderung in einer Tageseinrichtung nicht möglich oder nicht ausreichend ist. Voraussetzungen sind, dass die Pflegeperson die notwendige Eignung und Qualifikation besitzt, die Förderung des Kindes in Tagespflege für sein Wohl geeignet und bei Kindern unter 3 Jahren gem. § 24 Abs. 3 KJHG erforderlich ist.

2.2.2.1 Aufwendungsersatz

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Vorraussetzung für die Gewährung von Tagespflege ist grundsätzlich eine wöchentliche Mindestbetreuungszeit von 10 Stunden. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 2,75 Euro gewährt. Diese Summe teilt sich in 1/3 Förderleistung und 2/3 Sachaufwand auf. Die durchschnittliche monatliche Betreuungszeit wird bei Beginn der Leistung festgelegt und monatlich ausgezahlt.

Die Höhe des Stundensatzes wird jährlich analog der prozentualen Erhöhung der Pflegesätze (1. Stufe) in der Vollzeitpflege angepasst.

Bei der Betreuungszeit wird nicht zwischen Tages- und Nachtbetreuungszeiten unterschieden.

Für "Altfälle" gilt Bestandsschutz, d. h. bestehende Tagespflegeverhältnisse werden nicht geringer bezahlt als vor der Änderung der Richtlinien.

Zusätzlich zum Aufwendungsersatz werden, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von z.Zt. 39,00 Euro (die Hälfte von z.Zt. 19,5 % Versicherungsanteil einer geringfügigen Beschäftigung) monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift.

Die Kosten für die Verpflegung sind im Tagespflegesatz nicht enthalten, sondern zwischen Eltern und Tagespflegeperson zu regeln.

Die Erhebung von pauschalen Kostenbeiträgen erfolgt auf der Grundlage der Bestimmungen des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder bzw. der jeweiligen örtlichen Regelungen über die Höhe der Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen. Sie werden in einer gesonderten Kostenbeitragstabelle für Tagespflege festgelegt.

Bei der Tagespflege wird nur die tatsächliche Betreuungszeit angerechnet. Die Dauer der zwischenzeitlichen Abwesenheit des Kindes (Tageseinrichtung für Kinder, Schule) wird in Abzug gebracht.

Bei einer Unterbrechung der Tagespflege von unter 6 Pflegetagen im Monat werden die Leistungen weiter gewährt. Dauert die Unterbrechung länger an, erfolgt eine Kürzung auf der Basis von 20 Tagen ab dem ersten Unterbrechungstag.

2.2.3 Tageseinrichtungen für Kinder

Näheres hierzu regelt Landesrecht. Verpflegungskosten werden grundsätzlich nicht übernommen.

2.3 Tagesgruppe/Familienpflege

Bei der Tagesgruppe und Familientagespflege nach § 32 KJHG handelt es sich um erzieherische Hilfen zur Unterstützung der Elternarbeit. Die Hilfen sollen den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie sichern. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

2.3.1 Tagesgruppe

Hilfe zur Erziehung in einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung in der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib in seiner Familie sichern.

Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen.

2.3.2 Familienpflege

Die durch die Tagesgruppe praktizierte Erziehungshilfe kann auch in geeigneten Formen der Familienpflege geleistet werden. Gem. § 32 Satz 2 KJHG kann die Hilfe auch in einer geeigneten Familie stattfinden. In diesem Falle werden laufende Leistungen gem. § 39 Abs. 1 und 4 KJHG wie folgt gewährt:

Materielle Aufwendungen entsprechend dem in der Tagespflege festgelegten Aufwendungsersatz zuzüglich 75 % der Kosten der Erziehung der im Rahmen der Vollzeitpflege gem. § 33 KJHG gewährten Beträge.

2.4 Vollzeitpflege

Für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen und jungen Volljährigen, die außerhalb des Haushalts des Sorgeberechtigten in Vollzeitpflege untergebracht sind, werden die Leistungen gem. § 39 Abs. 5 KJHG durch das Ministerium für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit (MFJFG) NW festgesetzt.

Wird Hilfe gem. § 33 KJHG im Haushalt von nach dem BGB unterhaltsverpflichteten Verwandten gewährt, wird das Pflegegeld um den Pauschalbeitrag zur Deckung der Kosten der Erziehung gekürzt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Unterhaltsverpflichteten den Naturalunterhalt zumindest durch die Erziehung und Betreuung erbringen.

2.4.1 Die Leistungen setzen sich zusammen aus "Materiellen Aufwendungen" und "Kosten der Erziehung".

Die "Materiellen Aufwendungen" für Pflegekinder umfassen den regelmäßigen Bedarf eines Minderjährigen bzw. jungen Volljährigen an Lebensunterhalt, insbesondere die Aufwendungen für Ernährung, Bekleidung, Reinigung, Körper- und Gesundheitspflege, Hausrat, Unterkunft, Heizung und Beleuchtung, Schulbedarf, Bildung und Unterhaltung.

Nicht in den "Materiellen Aufwendungen" enthalten sind Beihilfen gem. § 39 Abs. 3 KJHG. Dies gilt ebenfalls für Ausgaben zur Sicherstellung des Versicherungsschutzes.

Bei einem nicht berufstätigen Pflegeelternteil werden auf Antrag die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze von 39,00 Euro monatlich übernommen, sofern diese nachgewiesen werden. Weiter wird bei entsprechendem Nachweis, ebenfalls unabhängig von der Zahl der zu betreuenden Kinder, ein Beitrag von zur Zeit maximal 6,62 Euro (1/12 des derzeitigen Jahresbeitrages des BGW) für eine Unfallversicherung übernommen sofern die gesetzliche Unfallversicherung nicht greift

Bei Kuren und Krankenhausaufenthalten des Pflegekindes werden sowohl die "Materiellen Aufwendungen" als auch die "Kosten der Erziehung" bis zu 6 Wochen in voller Höhe weitergezahlt.

Die "Kosten der Erziehung" können darüber hinaus jedoch bis zu einem Jahr weitergewährt werden, wenn feststeht, daß das Pflegekind wieder in die bisherige Pflegefamilie zurückkehrt und der persönliche Kontakt weiterbesteht.

Bei Einstellung eines Pflegeverhältnisses von mindestens zwölfmonatiger Dauer bis einschließlich zum 15. eines Monats sollen grundsätzlich 50 % der Gesamtleistungen zurückgefordert, bei Einstellung bis Ende des Monats soll die Leistung in voller Höhe belassen werden.

Die vorstehende Regelung gilt auch für die Einstellung der Zahlung bei Adoption eines Kindes. In diesem Zusammenhang wird auf die Unterhaltsverpflichtung der Adoptiveltern gem. § 1751 Abs. 4 BGB verwiesen.

Die entsprechenden Voraussetzungen liegen vor, wenn die

Einwilligungserklärungen der leiblichen Eltern des Pflegekindes beim zuständigen Amtsgericht eingegangen sind oder sobald der Beschluß des Gerichts über die Ersetzung der elterlichen Zustimmung rechtskräftig geworden ist und das Kind in die Obhut der annehmenden mit dem Ziel der Annahme aufgenommen ist.

2.4.2 Sonderbedarf

Gemäß § 39 Abs. 3 KJHG können auf Antrag einmalige oder laufende Leistungen für einen nachgewiesenen besonderen Bedarf gewährt werden.

Dies sind insbesondere:

a) Bettnässerzulage

monatlich 35,00 €

Voraussetzung ist die Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung. Der längste ununterbrochene Bewilligungszeitraum beträgt 1 Jahr, nach diesem Zeitraum ist ein neuer Antrag unter Vorlage einer neuen ärztlichen Bescheinigung zu stellen.

b) Einmalige Bekleidungsbeihilfen

z. B. bei Fettleibigkeit,	schnellem Wachstum
und Behinderungen	

205.00 €

c) Einschulungsbeihilfe

125,00 €

d) Berufs-/ Ausbildungsbeginn

160,00€

bis zum nachgewiesenem Bedarf

e) Beihilfe zur Kommunion	205,00 €
f) Beihilfe zur Konfirmation	205,00 €
g) Beihilfe für das Beschneidungsfest	205,00 €
h) Ferienbeihilfe Die Beihilfe wird ohne besonderen Nachweis einmal jährlich als Pauschalbetrag gewährt.	170,00€
i) Weihnachtsbeihilfe (pauschal jährlich)	52,00 €
j) Erstausstattungsbeihilfe Nach pflichtgemäßem Ermessen kann bei entsprechender Stellungnahme durch den Pflegekinderdienst zur Aufnahme des Pflegekindes eine Erstausstattungsbeihilfe gewährt werden bis zu einer Höhe von	800,00 €
k) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung Bei erfolgreicher Beendigung der Hilfe zur Erziehung bzw. Hilfe für junge Volljährige, sofern eine eigene Wohnung bezogen wird bis zu	800,00 €
I) Beihilfe für Klassenfahrten bei entsprechendem Nachweis jährlich bis zu	100,00 €
m) Beihilfe für Taufe	125,00 €

n) sonstige Beihilfen

Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch Pflegegeldleistungen abgegolten werden.

2.4.3 Sozialpädagogische Pflegestelle

Sozialpädagogische Pflegestellen sind Familienpflegestellen für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche mit besonderen erzieherischen Bedürfnissen.

Die Pflegeeltern müssen über besondere erzieherische Fähigkeiten verfügen. In der Regel soll wenigstens ein Elternteil eine pädagogische Ausbildung (z. B. als Sozialarbeiter, Sozialpädagoge, Lehrer, Psychologe, Psychagoge, Erzieherin/Erzieher oder als Angehöriger eines medizinischen Berufes mit besonderen Erfahrungen im Umgang mit Kindern) haben.

Zuzüglich zu den "Materiellen Aufwendungen" und den "Kosten der Erziehung" sind den Pflegeeltern für ihre besonderen pädagogischen Bemühungen und Leistungen weitere Zuwendungen gemäß den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe, Landesjugendamt, zuzuerkennen.

2.5 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

Gemäß § 34 KJHG handelt es sich um Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht.

2.5.1 Heimpflegesätze

Die von der Pflegesatzkommission genehmigten oder die im Einzelfall vereinbarten Pflegesätze sind vom endgültigen Kostenträger zu zahlen. Im übrigen wird auf die unter Ziff. 1.3.9 aufgeführte allgemeine Vereinbarung verwiesen.

2.5.2 Sonderbedarf

Auf Antrag können über den täglichen Bedarf hinaus einmalige Beihilfen aus besonderen Anlässen gewährt werden. Dies sind insbesondere:

a) Bekleidungsbeihilfe

Bei einem nachgewiesenen Bedarf kann eine einmalige Bekleidungsbeihilfe bei Aufnahme eines Kindes gewährt werden bis zu einem Betrag von

410,00€

b) Einschulungsbeihilfe

c) Berufs/Ausbildungsbeginn, bis zum nachgewiesenem Bedarf

160,00 €

125,00 €

d) Beihilfe zur Kommunion

205,00 €

e) Beihilfe zur Konfirmation

205,00 €

f) Beihilfe für das Beschneidungsfest

205,00 €

g) Ferienbeihilfe

Kosten für die von den Kinder- und Jugendheimen durchgeführten Ferienmaßnahmen werden nicht gesondert abgerechnet, sondern durch die Zahlung des vollen Pflegesatzes abgegolten.

Bei Maßnahmen fremder Träger kann eine Beihilfe bis zu einem Höchstbetrag von 385,00 € gewährt werden, wenn für diese Zeit nur Bettengeld gefordert wird. Bei allen übrigen Abwesenheitstagen gilt die Bettengeldregelung der allgemeinen Vereinbarung.

h) Weihnachtsbeihilfe

52,00 €

Aus Gründen der Gleichbehandlung ist dem im Kinder- oder Jugendheim überwiegend gezahlten höheren bzw. niedrigeren Satz der Weihnachtsbeihilfe der Vorrang einzuräumen.

i) Beurlaubungen

Für Minderjährige werden die Fahrtkosten für jährlich 12 Familienheimfahrten nur übernommen, sofern sie nicht im Pflegesatz enthalten sind und die Übernahme der Kosten den Eltern nicht zuzumuten ist. Während der Beurlaubung wird auf Antrag der Lebensunterhalt vom Jugendamt sichergestellt, soweit die Eltern hierzu nicht in der Lage sind. An- und Abreisetag werden zusammen als 1 Tag berücksichtigt.

j) Ausstattungsbeihilfe bei Verselbständigung

bis zu 800,00 €

wenn die/der Jugendliche oder junge Volljährige nach längerem Heimaufenthalt oder Pflegestellenunterbringung eine eigene Wohnung bezieht und tatsächlich eine Verselbständigung erreicht wurde. Bei Vorliegen dieser Bedingungen und einer vorherigen Beantragung durch die Einrichtung erfolgt die Auszahlung nach Abschluß der Jugendhilfemaßnahme.

k) sonstige Beihilfen

Diese werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder zum Teil übernommen, falls sie nicht bereits durch den Heimpflegesatz abgegolten oder in den vorstehenden Beihilfen enthalten sind.

2.5.3 Barbetrag (Taschengeld)

Der Barbetrag wird gem. § 39 Abs. 2 KJHG gewährt. Die Höhe wird durch das MFJFG festgesetzt.

2.5.4 Bekleidungspauschale

Die Bekleidungspauschale ist zur Abgeltung der Kosten für Ergänzung von Bekleidung, Leibwäsche und Schuhwerk nach den von der Pflegesatzkommission im Rahmen der allgemeinen Vereinbarung beschlossenen Sätze zu zahlen.

3 Krankenhilfe

Für Kinder und Jugendliche und junge Volljährige, für die Leistungen gem. §§ 19, 21 und Hilfe zur Erziehung gem. §§ 33 - 35 a bzw. Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 KJHG und Leistungen zum Unterhalt gem. § 39 KJHG gewährt werden, ist Krankenhilfe gem. § 40 KJHG zu leisten, soweit kein anderer Versicherungsschutz besteht.

Gem. § 40 KJHG sind im Rahmen der Krankenhilfe Eigenbeteiligungen und Zuzahlungen zu übernehmen. Für Brillen wird ein Betrag gewährt der sich an den Durchschnittspreisen der großen Optik-Anbietern orientiert. Dieser Betrag ist jährlich zu ermitteln.

Bei Personen in Vollzeitpflege ist in jedem Fall vorrangig zu versuchen, einen Familienkrankenhilfeanspruch über die Versicherung der Pflegeeltern zu erreichen.

4 Hilfen für junge Volljährige

Zur Ausgestaltung der Hilfe gelten Punkt 2.4, 2.5 und 3 entsprechend.

5 Haftpflicht- und Unfallversicherung für Pflegekinder

Für Pflegekinder sollte eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Eine Gruppenunfallversicherung sollte ebenfalls abgeschlossen werden.

Die Haftpflichtversicherung für Pflegekinder regelt Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten. Schadensersatzansprüche im Innenverhältnis sind nicht abgedeckt.

6 Gutachten als Entscheidungshilfen

Kosten für Gutachten, die zur Feststellung der Hilfeart erforderlich und nicht von anderen Stellen zu tragen sind, können im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe übernommen werden.

7 Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern

Gesetzliche Grundlagen

Die grundsätzliche Unterhaltsverpflichtung ergibt sich aus § 1601 BGB. Die Inanspruchnahme des Hilfeempfängers und seiner Eltern stützt sich auf §§ 91 ff KJHG.

Ermessen ist in jedem Fall auch dahingehend auszuüben, ob Gründe vorliegen, die gegen eine Heranziehung sprechen.

Dies ist entsprechend schriftlich zu vermerken.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse müssen regelmäßig überprüft werden. Wenn keine besonderen Gründe für eine andere Regelung sprechen, sollen alle zwei Jahre Überprüfungen stattfinden.

Die jeweils geltenden Empfehlungen des Landesjugendamtes werden angewandt.

8 Schlußbestimmungen

Der Jugendhilfeausschuß hat diese Richtlinien in der Sitzung am --.--. beschlossen.

Die Richtlinien treten am --.--. in Kraft.